



MARKETING CLUB
FRANKFURT

Geschäftsordnung des Vorstandes des Marketing Clubs Frankfurt vom 26.02.2019

Inhalt

- § 1 Geschäftsordnung (Erlass/Änderung)
- § 2 Sitzungen des Vorstands
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit
- § 5 Sitzungsleitung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Beratungsgegenstand
- § 8 Abstimmung
- § 9 Niederschriften
- § 10 Datenschutz



Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und
Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 11 der Satzung.

§ 1

Geschäftsordnung (Erlass / Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder
aufgehoben werden.

§ 2 Sitzungen des Vorstands

(1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig viermal im Jahr statt.
In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines
Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden.
Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung
zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die
Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen
Sitzung nicht möglich ist.

(2) Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen
Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende
Jahr fest.

§ 3 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der/dem Präsidenten/in in
Zusammenarbeit mit der/dem Geschäftsstellenleiter/in aufgestellt.

(2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu
enthalten, die bis sieben Tage vor der Sitzung bei der/dem
Präsidenten/in eingegangen sind.

(3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern sechs Tage vor
dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.



- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände", sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Präsidenten/in geleitet. Sollte die/der Präsident/in verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung einem/einer der stellvertretenden Vize-Präsidenten/innen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.

§ 7 Beratungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- (2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).



(3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse können auch im Umlaufwege (schriftlich, E-Mail, fernkopiert oder fernmündlich) getroffen werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Die Auffassung abwesender Mitglieder des Vorstands kann schriftlich, durch E-Mail, fernkopiert oder fernmündlich vor der Beschlussfassung eingeholt werden.

§ 9 Niederschriften

(1) Über alle Sitzungen und Tagungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/m Präsidenten/in und dem/r Geschäftsstellenleiter/in zu unterzeichnen. Ist ein/e Schriftführer/in nicht bestellt, so ist zu Beginn der Sitzung oder Tagung ein/e Schriftführer/in zu bestellen.

(2) Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschriften aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

(3) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Sitzung – auch per E-Mail – zuzuschicken.

(4) Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang Änderungsanträge schriftlich eingereicht werden. Die Änderungen sind den Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.

(5) Die Niederschriften sind gesichert aufzubewahren.

§ 10 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Datenschutzgesetze, insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung.

(2) Einzelheiten zum Umgang der Mitgliederdaten beschließt der Vorstand nach Vorgabe des Datenschutzbeauftragten und wird in einer Datenschutzgeschäftsordnung festgehalten.